

§ 125a StGB – Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs

Objektiver Tatbestand

Satz 1:

- Grunddelikt nach § 125 Abs. 1 StGB
- Tathandlungen:
 - Nr. 1: Bei sich führen einer Schusswaffe *oder*
 - Nr. 2: Bei sich führen einer anderen Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges *oder*
 - Nr. 3: Einen anderen Menschen durch eine Gewalttätigkeit in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringen *oder*
 - Nr. 4: Plündern oder bedeutenden Schaden an fremden Sachen anrichten

Subjektiver Tatbestand

Satz 1:

- Mindestens Dolus Eventualis bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale

Rechtswidrigkeit

- Keine Besonderheiten

Schuld

- Keine Besonderheiten

Besonderheiten/Sonstiges

- Unbenannte besonders schwere Fälle können insbesondere sein: Rädelsführer, Störung lebenswichtiger Betriebe
- Eine Bestrafung eines Täters nach § 125a StGB, der sich nicht innerhalb der Menschenmenge aufhält, ist nicht möglich